

Satzung

des Sparkassen-Vereins in Bad Oldesloe e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sparkassen-Verein e.V. in Bad Oldesloe“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

(1) Der Verein verfolgt zur dauerhaften Pflege der Gründungsidee der auf die Kreissparkasse Stormarn (inzwischen Sparkasse Holstein) übergegangenen ehemaligen „Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe“ folgende Zwecke:

- Förderung der Kunst und Kultur,
- Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Förderung der Heimatpflege und -kunde,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung des Wohlfahrtswesens und
- Förderung des Sports.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben verfolgt der Verein die Unterstützung von unterstützungsbedürftigen Personen, insbesondere im Bereich der Stadt Bad Oldesloe, im Sinne von § 53 AO. Dieser Satzungszweck kann verwirklicht werden sowohl durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wie auch durch einen unmittelbaren Mitteleinsatz durch den Verein.

§ 3 – Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Der Verein dient den in § 2 bezeichneten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen zurückerhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
- (4) (gestrichen)

§ 4 – Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorsitz im Vorstand und der stellvertretende Vorsitz liegen bei der/dem jeweiligen Bürgermeister/in der Stadt Bad Oldesloe oder der/dem Vorsitzenden des Vorstands der Sparkasse Holstein.

Die Festlegung erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

(2a) Der/die Bürgermeister/-in der Stadt Bad Oldesloe und der/die Vorsitzende des Vorstands der Sparkasse Holstein sind von Amts wegen Mitglied im Vereinsvorstand.

Die Dauer der Amtszeit im Vereinsvorstand erstreckt sich auf den Zeitraum, für den er/sie in diese Funktion gewählt wurde (Wahlzeit). Für den Fall, dass diese Person das angetragene Amt nicht annehmen kann oder will, entscheiden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder über eine ersatzweise Berufung. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der Person, die das Amt nicht angenommen hatte. Scheidet die Person aus ihrem Amt aus, für die das Ersatzmitglied in den Vereinsvorstand berufen worden ist, so scheidet auch das Ersatzmitglied aus dem Vorstand aus. Scheidet das Ersatzmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, wählt der übrige Vorstand ein anderes Ersatzmitglied für die Dauer der entsprechenden Wahlzeit.

(2b) Scheidet die jeweilige Person vor Ablauf der Amtszeit

a) aus seinem/ihrem der Berufung zugrunde liegenden Amt aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Bis zur Berufung des/der Nachfolgers/Nachfolgerin führt er/sie die Geschäfte kommissarisch weiter.

b) unter der Beibehaltung des der Berufung zugrunde liegenden Amtes ausschließlich aus dem Vorstand aus, so wählen die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der ausgeschiedenen Person. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

c) (gestrichen)

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstand gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(5) Das weitere Mitglied des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Neuwahl bleibt der zuletzt gewählte Vorstand im Amt.

(6) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Darüber hinaus hat der Vorstand das Recht, eine Geschäftsführung zu berufen, die ihn bei seiner Amtsausübung unterstützt. Der Vorstand kann die Geschäftsführung jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, abberufen. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters bzw. der Leiterin der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 6 – Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Vorstand kann bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch eine unentgeltlich tätige Geschäftsführung unterstützt werden.

Der betreffenden Person obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Schriftführung bei Sitzungen
- Kassen- und Rechnungsführung
- Bearbeitung von Förderanträgen
- Erstellung eines Jahresberichts
- Bearbeitung der Unterlagen für das Finanzamt
- Erstellung und Unterzeichnung von
Zuwendungsbestätigungen
- Mitgliederverwaltung

Die Aufgabe kann auch auf eine Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende des Vorstandes. Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens ein Mal im Jahr schriftlich ein.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von wenigstens 8 Werktagen und einer Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden ist und wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind.

(4) Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind:

- Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind,
- Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Revisionsberichts,
- Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Spendenaufrufe,
- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins,

Verwendung der dem Verein aus Spenden der Sparkasse Holstein zufließenden sowie der sonstigen der Zweckverwirklichung dienenden Mittel.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über:

- eine Satzungsänderung
- Abberufung eines Vorstandsmitglieds,
- Auflösung des Vereins

ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder – jedoch mindestens 22 erforderlich. Ist die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist unter Hinweis hierauf eine neue Versammlung unter der Beachtung der Fristen nach § 7 Abs. 3 einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder endgültig.

(6) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(7) Von der Beratung und Abstimmung sind Mitglieder ausgeschlossen, die an der Beschlussfassung anstehenden Angelegenheiten ein persönliches Interesse haben.

Im Streitfalle entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Oldesloe.

(9) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks), der Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit gemäß § 7 Absatz 5 erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(10) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung hat über die Aufnahme der neuen Anträge abzustimmen. Von der nachträglichen Aufnahme sind solche Anträge ausgeschlossen, die erhebliche Folgen für den Verein haben, wie z.B. Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, die Auflösung des Vereins, Beitragsänderungen, die Aufnahme von Darlehen, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins beträgt höchstens 42, zur Erinnerung an die am 25. März 1824 erfolgte Gründung der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe durch 42 Bürger der Stadt.

Daneben sind der/die Bürgermeister/in der Stadt Bad Oldesloe und der/die Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Holstein außerordentliche Mitglieder des Vereins. Eine Mitgliedschaft im Verein muss zuvor schriftlich beantragt werden.

(2) Die Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

(3) Ordentliches Mitglied soll nur werden bzw. sein:

- wer seinen ständigen Wohnsitz in Bad Oldesloe hat bzw. wer Miteigentümer oder Eigentümer einer Gesellschaft ist, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Bad Oldesloe hat,
- die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat und bereit ist
- die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Bis zu 1/3 der ordentlichen Mitglieder können auch sonstige Persönlichkeiten mit Wohnsitz im Kreis Stormarn sein, die die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben und bereit sind, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss.

(6) Der Austritt nach § 8 Abs. 5 kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(7) Der Ausschluss kann bei Aberkennung der Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter sowie bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Überdies kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es mindestens 3 aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt ferngeblieben ist.

(8) Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Mitgliedsbeiträge, Spenden

(1) (gestrichen)

(2) Die Mitgliedschaft im Verein soll beitragsfrei sein. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein durch Geldspenden zu unterstützen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit festlegen, dass und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

(4) Der Verein kann Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

§ 10 – Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins als Zustiftung an die Bürger-Stiftung Stormarn, die die Erträge hieraus für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.


Tassilo von Bary
Vorsitzender des Vorstands

Ort, Datum Bad Oldesloe, 23.3.2016


Dr. Martin Lüdiger
stv. Vorsitzender des Vorstands

Ort, Datum Ball Oldesloe 31.03.2016


Dr. Johannes Ströh
Mitglied des Vorstands

Ort, Datum Bad Oldesloe, 30.3.2016